



Amtsgericht Altena

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 03.12.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 116, Gerichtsstr. 10, 58762 Altena (Westf.)**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Evingsen, Blatt 112,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Evingsen, Flur 6, Flurstück 75, Gebäude- und Freifläche, Springer Straße, Größe: 100 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Evingsen, Flur 6, Flurstück 104, Gebäude- und Freifläche, Springer Straße 42 B, Größe: 631 m²

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Evingsen, Flur 6, Flurstück 151, Gebäude- und Freifläche, Springer Straße 42 A, Größe: 858 m²

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Evingsen, Flur 6, Flurstück 413, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Springer Straße 42 A, Größe: 1.153 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein zweigeschossiges als Doppelhaus errichtetes Achtfamilienwohnhaus mit ausgebautem Satteldach incl. Dachgauben.

Baujahr: 1955, Garage und PKW-Stellplätze: 1993

Wohnfläche lt. Bauakte insgesamt: 459 m²

Die unteren Bauaufsichtsbehörde der Altena hat am 19.02.2018 das Gebäude für unbewohnbar erklärt und die Nutzung der Wohnungen untersagt.

Der Sachverständige konnte das Objekt nicht von innen besichtigen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

124.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Evingsen Blatt 112, lfd. Nr. 6 20.500,00 €
- Gemarkung Evingsen Blatt 112, lfd. Nr. 1 1.500,00 €
- Gemarkung Evingsen Blatt 112, lfd. Nr. 2 49.000,00 €
- Gemarkung Evingsen Blatt 112, lfd. Nr. 4 53.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die

Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.